

B könnte gegen P einen Anspruch auf Zahlung von 2.000 € aus § 488 Abs. 1 S. 2 BGB haben, wenn zwischen den Parteien ein wirksamer Gelddarlehensvertrag zustande gekommen ist¹.

I. Abschluss eines Darlehensvertrages

Dies setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Antrag (§ 145 BGB) und Annahme (§ 147 BGB), voraus.

1. Antrag des P

Das Ausfüllen des Darlehensformulars der B-Bank könnte der Antrag auf Abschluss eines Darlehensvertrages sein. Ein Antrag ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die ein Vertragsschluss einem anderen so angetragen wird, dass nur von dessen Einverständnis das Zustandekommen des Vertrages abhängt². Das ist nur dann der Fall, wenn der wesentliche Inhalt des Vertrages durch den Antrag bereits hinreichend bestimmt oder zumindest bestimmbar ist. P hat im Formular die Darlehenssumme und den Verwendungszweck nicht eingetragen. Deshalb war der Vertrag noch nicht hinreichend bestimmt und damit handelt es sich noch nicht um einen wirksamen Antrag. Das Formular hat der S später fertig ausgefüllt. Zu diesem Zeitpunkt war der Inhalt des Vertrages hinreichend bestimmt, so dass ein wirksamer Antrag vorliegt.

Das Ausfüllen des Formulars durch S müsste dem P aber zuzurechnen sein. In Betracht kommt dafür eine Zurechnung nach § 164 Abs. 1 S. 1 BGB, wenn S den P wirksam vertreten hat.

a) Zulässigkeit der Stellvertretung

Die Stellvertretung ist zulässig, da es sich um kein höchstpersönliches Rechtsgeschäft handelt.

b) Eigene Willenserklärung

S hat eine eigene Willenserklärung abgegeben und nicht nur eine fremde Willenserklärung überbracht. Ursprünglich hatte er zwar klare Vorgaben des P hinsichtlich des Ausfüllens, aber darüber hat er sich hinweggesetzt und dabei eine eigene Entscheidung getroffen³.

c) Im Namen des P

Er hat auch im Namen des P gehandelt.

¹ Wenn es sich nicht um ein Gelddarlehen handelt, richtet sich der Anspruch nach den §§ 607-609 BGB.

² Siehe BROX, BGB AT, Rn. 165.

³ Zur Falschübermittlung durch Boten siehe MEDICUS, Bürgerliches Recht, Rn. 80f.

d) Mit Vertretungsmacht

Fraglich ist, ob S mit Vertretungsmacht des P gehandelt hat. P hatte den S bevollmächtigt, das Formular fertig auszufüllen. Die Vertretungsmacht war aber dadurch begrenzt, dass der S als Darlehenssumme 1.000 € eintragen sollte. S hat hier 2.000 € eingetragen und damit die Grenzen der Vertretungsmacht überschritten.

In Betracht kommt aber eine Rechtscheinshaftung des P. Denn er hat hier eine Blanketterklärung ausgefüllt, die S abredewidrig vervollständigt hat. Der P hat also einen gewissen Rechtsschein geschaffen. In Betracht kommt hierfür eine analoge Anwendung des § 172 Abs. 2 BGB. Das setzt eine planwidrige Regelungslücke für einen vergleichbaren Sachverhalt voraus.

aa) Regelungslücke im Gesetz

Im BGB ist in den §§ 170, 171 und 172 eine Haftung für einen gesetzten Rechtsschein geregelt. Diese geregelten Fällen betreffen aber nur die Außenvollmacht (§ 170 BGB), die nach außen kundgemachte Innenvollmacht (§ 171 BGB) oder die Vollmachtsurkunde (§ 172 BGB). Nicht geregelt ist aber der vorliegende Fall eines abredewidrigen Ausfüllens einer Blanketterklärung.

bb) „Planwidrigkeit“ der Lücke

Diesen Fall hat der Gesetzgeber nicht gesehen. Die Lücke ist also planwidrig.

cc) Vergleichbarkeit

Der vorliegende (ungeregelte) Fall des Ausfüllens einer Blanketterklärung müsste mit dem (geregelten) Fall des Vorlegens einer Vollmachtsurkunde vergleichbar sein. In beiden Fällen wird durch ein Schriftstück der Anschein für etwas gesetzt: Im Fall der Vollmachtsurkunde für das Fortbestehen der Vollmacht und im Fall der Blanketterklärung für das vollständige Ausfüllen der Erklärung durch den Unterzeichner. In beiden Fällen ist der Erklärungsgegner schutzwürdig. Der Erklärende ist hingegen nicht schutzwürdig, da er damit rechnen musste, dass die Erklärung abredewidrig ausgefüllt werden kann. Es handelt sich also um vergleichbare Fälle⁴.

Es ist somit § 172 Abs. 2 BGB analog anzuwenden. § 173 BGB steht dem nicht entgegen, denn die B hatte keine Anzeichen für das abredewidrige Ausfüllen des Formulars. Es besteht demnach analog § 172 Abs. 2 BGB der Rechtsschein einer wirksamen Vertretungsmacht.

⁴ BGHZ 40, 65 (67f.); BROX, BGB AT, Rn. 424; MüKo-SCHRAMM § 172 Rn. 17.

e) Ergebnis

Deshalb kann die Erklärung des S dem P nach § 164 Abs. 1 S. 1 BGB zugerechnet werden, wodurch ein Antrag des P vorliegt.

2. Annahme der B (+)

Diesen Antrag hat die B angenommen. Es wurde demnach zwischen B und P ein Gelddarlehensvertrag geschlossen.

II. Nichtigkeit wegen Formmangels (§ 494 Abs. 1 BGB)

Der Darlehensvertrag könnte aber wegen Formmangels aufgrund von § 494 Abs. 1 BGB nichtig sein. Das setzt voraus, dass es sich um ein Verbraucherdarlehen handelt und die Schriftform insgesamt nicht eingehalten wurde oder die Angaben nach § 492 Abs. 1 S. 5 Nr. 1 bis 6 BGB fehlen.

1. Verbraucherdarlehen (§ 491 Abs. 1 BGB)

Fraglich ist, ob es sich vorliegend um ein Verbraucherdarlehen handelt. Nach der Legaldefinition des § 491 Abs. 1 BGB ist ein Verbraucherdarlehensvertrag ein entgeltlicher Darlehensvertrag zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer.

a) Entgeltliches Darlehen

Es handelt sich um ein entgeltliches Darlehen.

b) B = Unternehmer

Die Bank B als Darlehensgeber ist ein Unternehmer (§ 14 Abs. 1 BGB).

c) P = Verbraucher

Fraglich ist aber, ob P ein Verbraucher ist. Nach § 13 BGB kommt es darauf an, ob das Rechtsgeschäft der gewerblichen Tätigkeit des P zugerechnet werden kann. P benötigt das Darlehen, um sich beheizbare Sitze in seinen Porsche einbauen zu lassen. Der Porsche ist ein Dienstwagen von seinem Betrieb. Damit lässt sich der Darlehensvertrag dem Gewerbebetrieb des P zurechnen. P ist folglich kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB und deswegen handelt es sich vorliegend um kein Verbraucherdarlehen..

2. Ergebnis

Der Darlehensvertrag ist nicht wegen eines Formmangels nach § 494 Abs. 1 BGB nichtig.

III. Nichtigkeit wegen Anfechtung (§ 142 Abs. 1 BGB)

Die Erklärung könnte jedoch durch Anfechtung rückwirkend wieder unwirksam geworden sein (§ 142 Abs. 1 BGB).

1. Auslegung

Durch Auslegung nach §§ 133, 157 BGB kommt man nicht zu einer fehlerfreien Erklärung.

2. Anfechtungsgrund

Als Anfechtungsgrund kommt ein Erklärungsirrtum nach § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB in Betracht. P wollte nur ein Darlehen in Höhe von 1.000 € haben. Er hat jedoch einen Darlehensvertrag über 2.000 € abgeschlossen. Er befand sich deswegen in einem Erklärungsirrtum nach § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB.

3. Kausalität

Der Irrtum war für die Willenserklärung kausal, denn P hätte sonst keinen Darlehensvertrag über 2.000 € abgeschlossen.

4. Anfechtungserklärung (§ 143 Abs. 1 BGB)

Eine Anfechtungserklärung gegenüber B als richtigen Anfechtungsgegner liegt vor.

5. Anfechtungsfrist (§ 121 Abs. 1 S. 1 BGB)

P hat unverzüglich angefochten und somit die Anfechtungsfrist eingehalten.

6. Problem: Unanfechtbarkeit einer Rechtsscheinhaftung

Fraglich ist jedoch, ob man im Fall des abredewidrigen Ausfüllens eines Blanketts die Anfechtung überhaupt zulässt⁵. Denn P ist nicht durch eine Willenserklärung vertraglich gebunden, sondern nur durch den Anschein einer Willenserklärung (analog §§ 172 Abs. 2 BGB), ähnlich wie auch bei einer Anscheinsvollmacht. Zwar kann man argumentieren, dass ein Rechtsschein nicht stärker binden kann als eine ausdrückliche Willenserklärung. Dessen ungeachtet muss man sehen, dass ein Rechtsschein nicht durch Anfechtung beseitigt werden kann. Zudem ist die Haftung für das Hervorrufen eines Rechtsscheins in den §§ 170ff. BGB abschließend geregelt und verdrängt dadurch die allgemeinen Regeln über die Anfechtung im Wege der Spezialität.

Demgemäß ist die Anfechtung hier ausgeschlossen. Die Erklärung des P ist nicht durch Anfechtung rückwirkend nichtig geworden.

⁵ Siehe dazu auch MEDICUS, BGB AT, Rn. 913.

IV. Aufhebung der Bindung durch Widerruf (§ 355 Abs. 1 S. 1 BGB)

P könnte sich allerdings durch einen Widerruf gemäß § 355 Abs. 1 S. 1 BGB von der Bindung an seine Erklärung befreit haben.

1. Widerrufserklärung

Die Widerrufserklärung nach § 355 Abs. 1 S. 2 BGB ist in dem Protest des P bei der B zu sehen (§§ 133, 157 BGB).

2. Form und Frist

Die Widerrufserklärung erfolgte schriftlich und damit formgerecht⁶. Die Widerrufsfrist beträgt gemäß § 355 Abs. 1 S. 2 BGB mindestens zwei Wochen. Diese hat P eingehalten, er hat hier nach drei Tagen protestiert.

3. Widerrufsrecht

Fraglich ist aber, ob dem P ein Widerrufsrecht zusteht. In Betracht kommt dafür nur § 495 Abs. 1 BGB, wonach ein Verbraucherdarlehen widerrufen werden kann. Wie oben festgestellt handelt es sich hier um kein Verbraucherdarlehen. Deswegen hat der P kein Widerrufsrecht nach § 495 Abs. 1 BGB. Er kann sich damit nicht nach § 355 Abs. 1 BGB von der Bindung an seine Erklärung befreien.

V. Ergebnis

B hat gegen P einen Anspruch auf Zahlung von 2.000 € aus § 488 Abs. 1 S. 2 BGB.

Nacharbeit

⇒ Zur **Blanketterklärung**:

- BGHZ 40, 65ff.
- BROX – BGB AT – Rn. 424
- ausführlich MEDICUS – BGB AT – Rn. 910 ff.

⁶ § 355 Abs. 1 S. 2 BGB verlangt nur Textform (§ 126b BGB).